

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baden und seine Beziehung zur nationalen Erhebung Deutschlands

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1849

2. Auszüge aus den Protokollen der deutschen Bundesversammlung vom
Jahr 1848

[urn:nbn:de:bsz:31-266672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-266672)

förmlich in Anspruch genommen werden sollte, so würde sie dieses zwar beklagen, aber nicht anstehen, mit Vertrauen sich auf eine ausführliche, den föderativen Gesinnungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs entsprechende Weise zu erklären.

Sie glaubt eine nähere Beleuchtung aller Verhältnisse nicht scheuen zu dürfen, allgemeine Vorwürfe aber, die in Form und Art der Ehre und Selbstständigkeit der Regierung zu nahe treten, kann sie nicht annehmen.

Die Großherzogliche Regierung wird niemals ihr politisches Gewicht in dieser Versammlung überschätzen, wenn sie sich auch ihres Werthes als treues Bundesglied bewusst ist. — Wo es sich aber um die Ehre handelt, da wird sie auch gegen Niemand mit ihrem Anspruch zurückstehen, und darf erwarten, daß man ihr in einer Weise begegnet, wie es föderativen Verhältnissen angemessen ist.

Präsidium. Die kaiserlich königliche Präsidialgesandtschaft hat gehofft und gewünscht, daß die in das Protokoll vom 13. August niedergelegte Erinnerung genügen werde, die Großherzoglich Badische Regierung zu vermögen, die Aufsicht über die Presse im Allgemeinen in einer Weise zu handhaben, welche zu weiteren Erörterungen keine Veranlassungen bieten werde. Nachdem dieselbe sich jedoch eben zu Protokoll gegen diese Art der Erinnerung verwahrt und vorzieht, förmlich in Anspruch genommen zu werden, so wird die kaiserlich königliche Präsidialgesandtschaft fortan in die Lage gesetzt seyn, diesem Begehren zu entsprechen.

2.

Auszüge aus den Protokollen der deutschen Bundesversammlung vom Jahr 1848.

a. Auszug aus der Sitzung vom 1. März: Baden erklärt: Die Großherzogliche Regierung hat zuletzt vor anderthalb Jahren hoher Bundesversammlung ihren dringenden Wunsch vorgetragen, daß man von dem, wenigstens für Baden

unhaltbar gewordenen, provisorischen Zensursystem abgehen und den Art. 18 d. der Bundesakte in Erfüllung bringen möge. Die dringenden speziellen Gründe, welche sie, abgesehen von allgemeinen, dazu bewogen hatten, machten sich seither in immer steigendem Grade geltend; ja die Großherzogliche Regierung würde eine große Pflicht gegen ihre hohen Mitverbündeten versäumen, wenn sie nicht mit aller Offenheit darlegte, daß die fortwährende Behandlung der Presse nach dem Bundesbeschlusse vom 20. September 1819 schon seit einer Reihe von Jahren zu einer allgemeinen Landesbeschwerde, unter steter Berufung auf die Bundesakte und Landesverfassung, herangewachsen ist, über welche eine Verschiedenheit der Ansichten unter allen Klassen und Parteien im Lande nicht mehr besteht.

Die dadurch nothwendig immer mangelhafter werdende Zensur, wie dies auch in andern deutschen Ländern mehr oder weniger der Fall ist, bei gänzlich fehlender Repression, wirkt auf die Dauer so nachtheilig auf die Entwicklung der Presse, daß es jeder Wohldenkende als ein Heilmittel ansehen muß, ein so allgemein gefühltes Bedürfniß und eine auf verfassungsmäßige Zusagen gegründete Forderung durch Gewährung eines Repressivgesetzes endlich zu befriedigen und dadurch den Uebelgesinnten einen gefährlichen Vorwand für ihr Treiben zu entreißen.

Wenn daher die Großherzogliche Regierung bei einer wohl kaum zu vermeidenden Verzögerung der Berathungen in der Bundesversammlung früher in den Fall kommen sollte, den dringenden Anträgen ihrer Stände durch provisorische Anordnungen hinsichtlich der Presse, vorbehaltlich der zu erwartenden Bundesbeschlüsse, entgegenzukommen, so dürfte die hohe Bundesversammlung unter den dargelegten Verhältnissen darin nicht sowohl eine Vernachlässigung der Bundespflicht, als vielmehr die Erfüllung einer ihrer größten Pflichten gegen den Deutschen Bund von Seiten der Großherzoglichen Regierung erkennen, indem sie durch Befriedigung eines länger nicht mehr abweisba-

ren Bedürfnisses in ihrem Lande den höheren und letzten Zwecken des Bundes am besten zu genügen im Stande ist."

b. Auszug aus der Sitzung vom 8. März. Baden erklärt: Mit Bezug auf die in der vorletzten Sitzung (§. 123 des Prot.) bewirkte Vorlage des provisorischen Pressgesetzes vom 1. März d. J. hat der Gesandte mitzutheilen:

Die Großherzogliche Regierung darf daran erinnern, daß ihre wiederholt ausgesprochene Ansicht der Zweckmäßigkeit einer Fortdauer des bisherigen Zustandes der Bundes-Pressgesetzgebung widerstrebe. In ruhigeren Zeiten konnte dieselbe ihr treues Festhalten an bindenden Beschlüssen als ein Opfer hinnehmen, das ihrer föderativen Gesinnung auferlegt werde, und das ihr, trotz der gegen dasselbe sich erhebenden Ungunst, trotz der dadurch entstandenen großen Schwierigkeiten, bis zu jenem Zeitpunkte darzubringen obliege, wo ihre höchsten Bundesgenossen sich zu einer entsprechenden Lösung der Verheißungen des Artikels 18 d. der Bundesakte mit ihr vereinigt haben würden.

In dem Augenblicke aber, wo ganz unerwartete Ereignisse den Bestand der Dinge in Frage stellen, glaubte die Großherzogliche Regierung, im Interesse des Bundes wie in ihrem eigenen, eine Schwierigkeit nicht fortbestehen lassen zu dürfen, welche ihre Führung der gutgesinnten Mehrheit der Bevölkerung auf bedenkliche Weise hemmte, welche den böswilligen Elementen einen nur zu erwünschten, höchst gefährlichen Vorwand für Verfolgung ihrer destruktiven Ansichten bot.

Es gewährt nunmehr der Großherzoglichen Regierung eine wahre Genugthuung, durch den Bundesbeschluß vom 3. d. M. ihre Entschließung als eine wahrhaft föderative gerechtfertigt zu sehen, und sie kann nur wünschen, daß alle für den legalen Bestand des Bundesystems entscheidenden Fragen bald einer gemeinsamen Lösung und Ausführung entgegengeführt werden möchten, wozu rücksichtlich der Angelegenheit der Presse — wie aus den in dem diesseitigen provisorischen Pressgesetze enthaltenen Erwägungsgründen hervorgeht — von ihr offen und mit Vertrauen die Hand geboten ist.

c. Auszug aus der Sitzung vom 9. Mai. Baden trägt vor: Der Gesandte hat von seiner allerhöchsten Regierung den Auftrag erhalten, bei hoher Bundesversammlung den Antrag zu stellen, daß dieselbe zur vollkommenen Ausbildung des Organs des Deutschen Bundes weitere Einrichtungen, insbesondere eine ständische Vertretung der deutschen Bundesländer bei der Bundesversammlung, in Berathung nehmen, und einen darauf gehenden Beschluß der höchsten und hohen Bundesregierungen veranlassen möchte. Eine solche Schlußfassung würde ohne Zweifel den großen Erfolg haben, daß die Bundes-Centralbehörde, von dem allseitigen Vertrauen umgeben, die volle nationale Kraft in sich vereinigte und fühlte, deren sie bedarf, um einer naturgemäßen freien und geordneten Entwicklung der deutschen Völker mit ihren gemeinsamen Interessen vorzustehen, und zu allen Zeiten durch die Kraft der Einigkeit und eines höhern geistigen Aufschwungs der Nation deutsches Glück und deutsche Ehre nach allen Seiten hin zu schützen und zu bewahren.

Seine königliche Hoheit der Großherzog würden zu jeder andern Zeit abgewartet haben, daß ein so bedeutender Antrag für die Befriedigung eines längst im Allgemeinen gefühlten Bedürfnisses von den allerhöchsten Höfen der beiden deutschen Großmächte an die Bundesversammlung gebracht würde, — aber die Größe des gegenwärtigen Augenblicks, der gewiß von ihren sämmtlichen höchsten und hohen Mitverbündeten nicht verkannt werden wird, legt Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog nach Seinen treuesten föderativen Gesinnungen die gebieterische Pflicht auf, den obigen Antrag ohne Zögern zur Berücksichtigung bei hoher Bundesversammlung vertrauensvoll niederlegen zu lassen.

Diese Erklärung wurde dem politischen Ausschusse zugewiesen.